



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	28.05.2021	2021/128

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	05.07.2021
Kreistag	öffentlich	26.07.2021

Tagesordnungspunkt 3

Bundesteilhabegesetz (BTHG); Sachstandsbericht

Historie und Sachverhalt

2. Juli 2018, Sozialausschuss, Drucksache Nr. 2018/116

1. Juli 2019, Sozialausschuss, Drucksache Nr. 2019/117

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wurde vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 16. Dezember 2016 verabschiedet. Es wurde am 29. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt bis zum 01. Januar 2023 in 4 Stufen in Kraft.

Ziel des BTHG ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Seit der letzten Berichterstattung sind folgende wesentliche Entwicklungen zu verzeichnen:

1. Landesrahmenvertrag

Zum 1. Januar 2020 trat die wesentliche Reformstufe in Kraft. Die Eingliederungshilfe wurde aus dem Fürsorgesystem des Sozialgesetzbuches (SGB) XII herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im SGB IX aufgenommen. Damit wurde in der Eingliederungshilfe ein Systemwechsel vollzogen: weg vom hergebrachten institutionszentrierten Fürsorgesystem hin zu einem modernen personenzentrierten Teilhaberecht.

In der Folge war auch eine Reform des Vertragsrechts in der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 erforderlich (§ 131 SGB IX). Hierzu war der Abschluss eines Landesrahmenvertrages notwendig. Die-

ser sollte bis Ende des Jahres 2018 vorliegen, um den Vertragspartnern vor Ort ausreichenden zeitlichen Vorlauf zur Umsetzung zu geben. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Die Verhandlungen des Rahmenvertrages, der die Grundlage für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen darstellt, gestalteten sich schwierig. Erst im Dezember 2020 wurde der Landesrahmenvertrag (LRV) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 von allen Vertragsparteien unterzeichnet.

Angesichts dieser Zeitverzögerung war eine Übergangslösung erforderlich, die einen zusätzlichen Arbeits- und Kostenaufwand verursacht. Die Übergangslösung ermöglicht den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern vor Ort die Fortführung der bisherigen Leistungen, um einen Leistungsabbruch zu vermeiden. Sie berücksichtigt auch die zum 1. Januar 2020 erforderliche Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen wird aufgegeben. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die reinen Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie z. B. Assistenzleistungen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft werden durch die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II finanziert.

Die Übergangslösung ist auf zwei Jahre befristet und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2021. Bis dahin müssten die Leistungen und Vergütungen aller Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe auf Basis des Rahmenvertrages neu vereinbart werden.

Für den Landkreis Konstanz bedeutet das eine Umstellung von 67 Leistungsangeboten (ehemals stationäres Wohnen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Förder- und Betreuungsgruppen) sowie der Vielzahl von ambulanten Angeboten auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik.

Nach dem Rahmenvertrag können die Leistungen der Eingliederungshilfe als Modulleistung (Leistungen für eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf-Leistungspakete) sowie als Individualleistung erbracht werden. Zusätzlich enthält der Rahmenvertrag für die besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen) ein Basismodul (§ 49 LRV).

Die Umsetzung des LRV erfolgt im Landkreis Konstanz in enger Kooperation mit den Leistungserbringern. Sie ist mit einem hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, der mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden muss.

Es ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Verständigung auf ein Leistungs- und Entgeltsystem
- Erstellung der Leistungsbeschreibungen
- Kalkulation der Leistungen
- Entgeltverhandlungen
- Umstellung der Leistungsfälle auf die neue Systematik

2. Finanzielle Auswirkungen des Landesrahmenvertrages (LRV)

Die Nettoaufwendungen der Eingliederungshilfe beliefen sich im Jahr 2020 auf 46,47 Mio. EUR. Kostensteigerungen in 2021 werden sich infolge der noch geltenden Übergangsvereinbarung nach Einschätzung der Sozialverwaltung im Wesentlichen aufgrund steigender Fallzahlen und Tarif – und Sachkostenerhöhungen ergeben. Kostensteigerung in Folge der Umsetzung des SGB IX werden in 2021 eine untergeordnete Rolle spielen, ab 2022 aber zum Tragen kommen. Valide Aussagen zu den Mehrkosten lassen sich derzeit noch nicht treffen. Erste Schätzungen gehen jedoch von einer Steigerung von mindestens 30 % aus.

Ein wesentlicher Faktor bei der Kostensteigerung spielt das im LRV enthaltene Basismodul. Das Basismodul wird inhaltlich d. h. hinsichtlich der Leistungen nicht festgelegt, sondern lediglich über eine Positivliste (im Basismodul enthalten) und eine Negativliste (im Basismodul nicht enthalten) sehr

unscharf beschrieben. Einzelne Leistungen sind in beiden Listen enthalten, so dass eine klare Zuordnung der Leistungen zum Basismodul fehlt bzw. unklar ist. Fakt ist, dass für wenige Grundleistungen des Basismoduls sehr hohe Personalschlüssel festgelegt wurden, die zu sehr hohen Vergütungen führen werden. Da das Basismodul nur wenige Grundleistungen beinhaltet, bedarf es zur Sicherstellung der Versorgung einer Vielzahl von zusätzlichen Leistungsmodulen und zusätzlich abrechenbaren Fachleistungsstunden.

Für die Berechnung der Fachleistungsstunden wird im LRV ein Kalkulationsmodell verbindlich festgelegt, das zu sehr hohen Preisen führt. Dagegen wurde die Zuordnung von Leistungen zu und die Berechnung von Leistungsmodulen nicht geregelt oder begrenzt, so dass jede Form und Zahl von Leistungsangeboten und deren Bepreisung zulässig sind. Dies schwächt die Position der Landkreise als Kostenträger.

Neben den steigenden Transferleistungen wird die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus dem SGB IX in den nächsten Jahren zu einem weiter zunehmenden Personalbedarf führen, insbesondere im Bereich der Bedarfsermittlung und des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens. Belastbare Aussagen sind aber derzeit noch nicht möglich. Die weiteren Entwicklungen in der Eingliederungshilfe sind abzuwarten.

3. Ausgleichszahlung des Landes für BTHG-bedingte Mehraufwendungen

Die Finanzverhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden gestalteten sich sehr schwierig. Lange bestand kein Konsens darüber, welche Aufwendungen als BTHG-bedingte Mehraufwendungen anerkannt werden.

In der Sitzung der gemeinsamen Finanzkommission am 16. Dezember 2019 wurde ein Kompromiss verabschiedet, mit dem eine dauerhafte Finanzierungslösung erreicht werden konnte.

Nach der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden verpflichtet sich das Land zum Ausgleich der Mehraufwendungen mit Ausnahme folgender Positionen:

- Auswirkungen des Rahmenvertrags im Bereich der Kosten der Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Personal- und Sachaufwand für die Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Menschen mit Behinderung
- Personal- und Sachaufwand für ärztliches Personal zur Feststellung der wesentlichen Behinderung
- Personal- und Sachkosten für das Kompetenzzentrum BTHG beim KVJS

Das Land leistet zunächst für die Jahre 2020 und 2021 Abschlagszahlungen an die Landkreise in Höhe von je 61 Mio. EUR. Auf den Landkreis Konstanz entfallen je 1.310.289 EUR. Sollte die vereinbarte Nachweisführung darüberhinausgehende Aufwendungen erbringen, hat sich das Land verpflichtet, die Mehraufwendungen zu erstatten. Etwaige Minderausgaben müssen von den Landkreisen an das Land erstattet werden.

Die Abschlagszahlungen ab 2022 werden noch gesondert festgesetzt.

Die Nachweisführung, die die Erhebung und Meldung aller konnexitätsrelevanten Auswirkungen des BTHG vorsieht, erfordert den Aufbau eines entsprechenden Berichtswesens, das die bereits bestehenden komplexen Statistikanforderungen in der Eingliederungshilfe um ein Vielfaches erhöht. Dabei handelt es sich nicht nur um eine zeitliche begrenzte Aufgabe, sondern um eine Daueraufgabe. Aus Sicht der Verwaltung bedarf es für die Nachweisführung zusätzlicher Personalressourcen. Die Erstattung des Landes hängt maßgeblich von der korrekten Nachweisführung d. h. der Bestimmung der BTHG-bedingten und damit konnexitätsrelevanten Aufwendungen in Abgrenzung zu den bisherigen Aufwendungen ab. Die Nachweisführung erfordert daher eine hohe fachliche Kompetenz.

4. Bedarfsermittlung

Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten wurde ein neues landeseinheitliches Instrument (BEI-BW) eingeführt. Es orientiert sich an der internationalen Klassifizierung der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Das Instrument sieht die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun verschiedenen Lebensbereichen der ICF vor (§ 118 SGB IX).

Die ICF-orientierte Bedarfsermittlung führt dazu, dass eine Gesamtbetrachtung aller Ressourcen und Beeinträchtigungen/Barrieren erfolgt und damit sowohl die aktuelle Situation der Betroffenen, als auch ihre angezielte Lebenslage dargestellt wird.

Die Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe wurden für das neue Bedarfsermittlungsverfahren qualifiziert. Die Qualifizierung erfolgt in mehreren Modulen beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) der ein Kompetenzzentrum Bedarfsermittlung etabliert hat.

Seit dem 1. Januar 2020 wird BEI-BW im Landkreis Konstanz, zunächst in Neufällen angewandt. Nach und nach erfolgt die Umstellung der Bestandsfälle.

Die Bedarfsermittlung ist der erste Schritt der Gesamt- und Teilhabeplanung, die der Steuerung, der Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses im Einzelfall dient.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

keine